

**Stellungnahme(n) (Stand: 20.09.2018)**

Sie betrachten: Ergänzungssatzung \"Wilhelmshöhe\"  
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB  
 Zeitraum: 10.08.2018 - 10.09.2018

Behörde:	<b>Kreis Warendorf, Bauamt</b>
Frist:	10.09.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Erhard Ziller, am: 05.09.2018 , Aktenzeichen: -</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</p> <p>Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.          Der Anschluß der Abwasserbeseitigung erfolgt an das bestehende Mischwassernetz. Zuständig für das Mischwassernetz ist die Bezirksregierung Münster.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen:</p> <p>Anregung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die in der Artenschutzprüfung genannte erforderliche Vermeidungsmaßnahme (Gehölzfällung nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</li> <li>2. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden. Diese sind zu ergänzen.</li> <li>3. Gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB ist für die Ergänzungssatzung die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich. Erforderlich jedoch bleibt die Abarbeitung der Eingriffsregelung, einschließlich der Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Lt. Begründung soll die Satzung unter Anwendung des § 13a BauGB aufgestellt werden, somit ohne Bearbeitung der Eingriffsregelung.          Es ist zu prüfen, inwiefern die Anwendung des § 13a BauGB auf Satzungen gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB und damit der Verzicht auf die Bearbeitung der Eingriffsregelung baurechtlich zulässig ist.          Sollte § 13a BauGB nicht anwendbar sein, ist vor Satzungsbeschluss die Eingriffsregelung zu bearbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li> </ol> <p>Mit freundlichen Grüßen          im Auftrag</p>

	<p>gez. Erhard Ziller Planungsrecht Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.</p> <p>Anhänge: Neue Datei vom 05.09.2018 um 13:19:13 Uhr (s_66767_28c9b25c-b0fd-11e8-8caa-901b0e197877.pdf)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-